

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 164

20. Dezember

1916

Bekanntmachung

betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 545).

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschrift des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) tritt mit dem 24. Oktober 1916 außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über das Auftreten der Verordnung betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 6. Dezember 1916.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) bestimme ich hiermit:

Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1916 außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Vom 2. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die im § 29 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist läuft, soweit sie nicht durch § 4 der Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Verantwortlichkeiten in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) bereits verlängert ist, nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahrs ab, das dem Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verjährt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über gefüierte Rüben.

Auf Grund von § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) wird bestimmt:

§ 1. Als Sauerkraut im Sinne der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914 ff.) gilt auch das aus eingeschatteten Rüben aller Art nach erfolgtem Einholzen durch Gärung gewonnene Kraut.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsbüro Tengen.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1916, betr. die Erlaubnis an Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln wird folgendes bestimmt:

1. In den Gemeinden, für die durch die seither gestellten Vorschriften des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps und des Reg. Gouvernements der Festung Mainz die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt war, dürfen Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés und Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, bis 11 Uhr abends geöffnet sein.

2. Die Großh. Kreisämter werden ermächtigt, allgemein oder für Einzelfälle zu bestimmen, daß Theater erst um 11½ Uhr abends geschlossen werden. Für Lichtspielhäuser, Singvielhäuser und ähnliche Veranstaltungen dürfen Ausnahmen nicht zugelassen werden.

Darmstadt, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Druckschalterberichtigung.

In der Zeile 1 der Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren usw., vom 23. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1190) ist statt „§ 9“ zu lesen „§ 6“.

Bekanntmachung

über Veräußerung und Enteignung von Milchkühen.

Vom 12. Dezember 1916.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Butter erweist sich in zunehmendem Maße als unzureichend. Es müssen deshalb alle Mittel versucht werden, die geeignet scheinen, nicht nur die Milcherzeugung in angemessener Höhe zu erhalten, sondern auch die erzeugte Milch so vollständig wie möglich zu erhalten. Um dies zu erreichen, ist zu verhüten, daß einerseits Milchkühe der Milchnutzung entzogen und anderseits die Milchlieferungen der Kuhhalter hinter dem willkürlichen Milchschatzvertrag der Kühe unverhältnismäßig zurückbleiben. Dem mit der Bewirtschaftung der Milch betrauten Kommunalverband Großherzogtum Hessen soll die Möglichkeit des Eingreifens nach diesen beiden Richtungen gegeben werden. Von den in der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 vorgesehenen Baumgärtmitteln wird ein Gebrauch, insoweit nicht gemacht werden, als es gelingt, die zur Deckung des dringendsten Bedarfs erforderliche Milch auf dem Wege der freiwilligen Lieferung zu erhalten.

Wir haben deshalb den Kommunalverband Großherzogtum Hessen ermächtigt, soweit es für die Sicherung des Milchbedarfs erforderlich erscheint:

1. eine Kontrolle über die Milchkühe in der Richtung anzzuüben, daß Kühe nicht ohne seine Zustimmung geschlachtet oder außer Landes verkauft werden dürfen;
2. dem zuständigen Viehhandelsverbände Kühe zu bezeichnen, deren Enteignung dieser sofort bei dem zuständigen Kreisamt zu beantragen hat.

Darmstadt, den 12. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung des Jagdstempels.

Durch Bekanntmachung vom 26. August 1912 betr. die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1912 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Kreisblatt Nr. 67 vom 30. August 1912) haben wir die Aenderungen des Urkundenstempelgesetzes veröffentlicht.

Nach Ziffer 2 der Jagdbestimmungen zu der neuen Tarifnummer „43a Jagdstempel“ ist der Verwächter verpflichtet, der mit der Zeichnung des Stempels beauftragten Behörde bei Meldepunkt in Artikel 31 dieses Gesetzes angedrohten Strafen binnen 14 Tagen von allen der Stempelpflicht unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. In der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 ist bestimmt, daß die Zeichnung der Jahresstempelabgabe durch dasjenige Kreisamt erfolgt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Mit Rücksicht auf die demnächst bei einzelnen Jagden ablaufende Bestandszeit verweisen wir erneut auf diese gesetzlichen Bestimmungen und fordern die Verwächter der betr. Jagden auf, ihrer Verpflichtung zur Anmeldung ungesäumt nachzukommen.

Gießen, den 6. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Sie verpflichtet sind, von allen Vereinbarungen oder Veränderungen in Bezug auf die Gemeindejagd binnen einer 14 tägigen Frist bei Meldepunkt in Artikel 30 des Urkundenstempelgesetzes angedrohten Strafen berichtliche Anzeige zu erstatten.

Sollten Ihnen Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abholen jagdbarer Tiere bekannt werden, so ist uns auch hierüber als bald Mitteilung zu machen.

Gießen, den 6. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

XVIII. Armeelehr. Stellvertretendes Generalstabskommando.
Abt. VI, IIIb. Tgb.-Nr. 11 207/7012.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1916.
Betr.: Ueberführung von Leichen Gefallener.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Bestattungsinstituten und anderen privaten Betrieben ist es verboten:

1. durch irgendwelche Anzeigen oder Rellamente in Zeitungen auf den Geschäftsbetrieb betr. die Ueberführung der Leichen Gefallener hinzuweisen;
2. unaufgefordert ihre Dienste zur Ueberführung der Leichen Gefallener mündlich oder schriftlich anzubieten.

Zurückschreibungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildender Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Kanntmachung.

Betr.: Buchedern.

Nach § 2 der Verordnung über Buchedern vom 14. September 1916 (Kreisblatt Nr. 126) sind alle Personen, die mehr als 5 Zentner Buchedern in Gewahrsam haben, verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Mengen dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Dole und Fette Berlin NW 7, Unter den Linden 68 a anzuseigen. Die Anzeigen sollten am 1. November und am 1. Dezember 1916 erstattet sein, und zwar sowohl von den errichteten Sammelstellen, als auch von Privatpersonen. Die Großherzoglichen Justizgerichte werden beauftragt, auf die vorstehende Bestimmung nochmals öffentlich hinzuweisen, sowie gleichzeitig an die Erledigung der Berichtsauslage in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 138) erinnert.

Gießen, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Einladung

zu einer außerordentlichen Sitzung des Kreistages des Kreises Gießen

auf

Samstag, den 6. Januar 1917, vormittags 10 Uhr,
in das Regierungsgebäude zu Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3.

Tageordnung.

1. Ergänzungswahl zum Kreistag; hier: Entscheidung über die Gültigkeit der vorgenommenen Wahlen.
2. Ergänzungswahlen zum Kreisausschuss für die Jahre 1917 bis Ende 1922. (Ende 1916 haben auszuscheiden die Herren: Delonomierat Hofmann, Hof-Gill, Oberbürgermeister Keller, Gießen, Altbürgermeister Zimmer, Grünberg †.)
3. Ergänzungswahlen zum Provinzialtag für die Jahre 1917 bis Ende 1922. (Ende 1916 haben auszuscheiden die Herren: Delonomierat Hofmann, Hof-Gill, Brauereibefitzer Thring, Lich, Landgerichtsrat Neuenhagen, Gießen, Rentner Gräß, Wasserschleben, Gießen, Abothefer Welser, Allendorf a. d. Oba.)
4. Ergänzungswahl zum Provinzialtag für das inzwischen verstorbene Provinzialtagsmitglied Altbürgermeister Zimmer, Grünberg, bis Ende 1919.
5. Neuwahl der Kreisförmekommission für die Jahre 1917, 1918, 1919.
6. Neuwahl der verstärkten Ersatzkommission für die Jahre 1917, 1918, 1919.
7. Wahl der Mitglieder der Veranlagungskommissionen für die Einkommensteuer 1. Abteilung für die Jahre 1917, 1918, 1919.
8. Wahl der Pferdeaushebungskommissionen für die Zeit vom 1. April 1917 bis 1. April 1923.
9. Die nach dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 vorzunehmenden Abschätzungen im Fall einer Mobilisierung; hier: Neuwahl der Kommissionen für die Jahre 1917 bis Ende 1922.
10. Antrag des Kreisausschusses auf Bewilligung einer Spende zur Hessischen Ostpreußenhilfe.
11. Vorlage des Kreisausschusses betr.: Frage der Gewährung einer Teuerungszulage an die Kreisstrafenvarte.

Gießen, den 12. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreistags.

J. B. Langemann.

Kanntmachung.

Betr.: Die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachrechnung in der Stadt Gießen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. I. M. machen wir die Interessen darum aufmerksam, daß die Bezirke

die gleichen sind wie in unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1913 und zwar:

I. Bezirk: Kreuzplatz, Seltersweg, Moigasse, Blodstraße, Tiefelslustgärtchen, Johannesstraße und Diezstraße.

II. Bezirk: Marktplat, Münsburg, Kirchplatz, Lindenplatz, Schulstraße, Schloßgasse, Kaplaneigasse, Wagengasse, Wettergasse, Kirchstraße, Burggraben, Auf der Bach, Dreihäusergasse.

III. Bezirk: Marktplatz, Rittergasse, Neustadt, Löbershof, Mühlstraße, Kleine Mühlgasse, Hornblumengasse, Westanlage, Nordanlage, Oswaldsgarten, Dammstraße, Lahmstraße, Rodheimer Straße, Kroßdorfer Straße, Schützenstraße, Hardt.

VI. Bezirk: Bahnhofstraße, Tiefenweg, Kaplansgasse, Rathrinengasse, Löwengasse, Wolsengasse, Schanzenstraße, Frankfurter Straße, Alicestraße, Wilhelmstraße, Liebigstraße, Leibgeslerner Weg, Siegelybad, An den Bahnhöfen, Eßelstraße, Friedrichstraße, Hohmannstraße, Greinerstraße, Hillebrandstraße, Klinikstraße, Weßlauer Weg, Grabenstraße, hinter der Westanlage.

V. Bezirk: Neuenweg, Neuenbäume, Sonnenstraße, Erlengasse, Weidenallee, Gartenstraße, Stephanstraße, Heisenstraße, Schifflerberger Weg, Ludwigplatz, Ludwigstraße, Südalanlage, Bismarckstraße, Goethestraße, Bleichstraße, Bergstraße, Löerstraße, Licher Straße, Kaiserallee, Wolfstraße, Moltkestraße, Eichgärten, Großer Steinweg, Roosstraße, Guttenbergstraße.

VI. Bezirk: Walstorstraße, Wehsteinstraße, Lindenstraße, Brandgasse, Landgraf-Philipps-Platz, Kanzleiberg, Hundsgasse, Bozelsgasse, Asterweg, Schillerstraße, Braugasse, Steinstraße, Weierstraße, Dammstraße, Ederstraße, Schottstraße, Marburger Straße, Wieseler Weg, Östanlage und alle anderen noch nicht angeführten Straßen.

Gießen, den 16. Dezember 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Kanntmachung.

In der Zeit vom 1.—15. Dezember 1916 wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: 7 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Brieftasche mit Papiergeld, mehrere Postlizenzen: wie Paketadressen usw., 5 Papiergeldscheine, 2 Kinderpelzkragen, 1 Paar Handschuhe, 1 Kinderspielzeug, 1 Pferdetappich, 1 Herremühr.

Verloren: 1 Kravattennadel (gold), Kralle mit rotem Stein), 1 Portemonnaie mit 7—8 Mark und Zucker- und Brotramaren, 1 Portemonnaie mit 3 Mark und Butter- und Fettmarken, 1 Damenportemonnaie (Inhalt: 26 Mark, Schlüssel und Fahrplan, 1 Fünfzigmarkschein, 1 Portemonnaie mit 60 Mark, Brot- und Buttermarke, 1 schwarzes Portemonnaie mit 16—20 Mark, 1 Zweimarkstück und 5 Nahrungsmitteln, 1 Portemonnaie mit 7,50 Mark, 1 Ring und Brotramaren, 1 schwarze Ledertasche mit Portemonnaie aus gelbem Leder, darin 25 Mark, 1 Bahnmarktfild, und eine Haarspange.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände lieben ihre Ansprüche althalb bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 16. Dezember 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Kanntmachung.

I. Die Dienststunden des Großh. Grundbuchamts — Land — sind festgesetzt wie folgt:

Weden Dienstag, vormittags 8 bis 12 Uhr für die Orte: Allendorf an der Lahn, Allendorf an der Lumda, Alten-Buseck, Beuren, Limbach, Daubringen, Heibertshausen, Lang-Göns, Leibgestern, Mainzlar, Oppenrod, Treis an der Lumda, Wiesbaden.

Weden Mittwoch, vormittags 8 bis 12 Uhr, für die Orte: Alsbach, Gorbenteich, Großen-Linden, Hausen, Klein-Linden, Rittershausen mit Kirchberg, Staufenberg-Friedelhausen, Steinbach, Wagenborn-Steinberg, Obersteinberg.

Weden Donnerstag, vormittags 8 bis 12 Uhr, für die Orte: Amerod, Bessrod mit Wimmerod, Burlardsfelden, Großen-Buseck, Reiskirchen, Rödgen, Trohe.

II. Die Dienststunden des Großh. Grundbuchamts Gießen — Stadt:

Weden Dienstag, Mittwoch und Freitag, vormittags 9 bis 12 Uhr für die Stadt Gießen und Schifferberg.

Weden Mittwoch, vormittags von 8 bis 12 Uhr für die Stadt Gräningen.

An dem Tage unmittelbar nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten finden keine Amtstage statt.

Gießen, den 7. Dezember 1916.

Großherzogliches Amtsgericht.

Gebhard.